

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Erkrath
vom 17.07.2013**

- in Kraft getreten am 01.01.2009 –

Änderungen

Nr. der Änderungen	Datum der Änderung	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	in Kraft getreten am
1. Änderung	07.04.2014	§ 9 Abs. 5 § 10 Abs. 4	Neufassung Neufassung	01.01.2014
2. Änderung	10.12.2015	§ 9 Abs. 5 § 10 Abs. 4 § 12a Abs. 1 § 13 Abs. 1	Neufassung Neufassung Neufassung Neufassung	01.01.2016
3. Änderung	15.12.2016	§ 9 Abs. 5 § 10 Abs. 4	Neufassung Neufassung	01.01.2017
4. Änderung	20.12.2017	§ 9 Abs. 5 § 10 Abs. 4	Neufassung Neufassung	01.01.2018
5. Änderung	17.12.2018	§ 9 Abs. 5 § 10 Abs. 4	Neufassung Neufassung	01.01.2019
6. Änderung	18.12.2019	§ 9 Abs. 5 § 10 Abs. 4	Neufassung Neufassung	01.01.2020
7. Änderung	16.12.2020	§ 9 Abs. 5 § 10 Abs. 4	Neufassung Neufassung	01.01.2021
8. Änderung	01.07.2021	§ 9 Abs. 2 § 10 Abs. 1	Neufassung Neufassung	15.07.2021
9. Änderung	22.12.2021	§ 9 Abs. 2, 4 und 5 § 10 Abs. 4 § 12 Abs. 1 § 12a Abs. 1 § 13 Abs. 1, 2, 4	Neufassung Neufassung Neufassung Neufassung Neufassung	01.01.2022
10. Änderung	21.06.2022	§ 4 Abs. 3 § 9 Abs. 7 und 9 § 10	Änderung Änderung Neufassung	01.08.2022

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Erkrath
vom 17.07.2013**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), und der §§ 53 c und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV NRW S 133), hat der Rat der Stadt Erkrath am 16.07.2013 folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erkrath beschlossen:

§ 1

Anschlussbeitrag

Die Stadt Erkrath erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen jährlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen - soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz von der Stadt zu tragen ist - und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile einen Anschlussbeitrag.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie entweder bebaut oder nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen,
 - c) für die eine Nutzung zu Lager-, Arbeits- oder Parkplatzflächen festgesetzt ist, sobald sie für diese Zwecke genutzt werden können oder sobald sie tatsächlich für diese Zwecke genutzt werden.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die vorangenannten Voraussetzungen nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3**Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

- (1) Berechnungsgrundlage für den Beitrag ist die Geschoßfläche, die sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (= zulässige Geschossfläche) ergibt.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne von Absatz 1 gilt
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
 2. bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
 3. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht
 - a) bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen, jedoch durch einen privaten oder öffentlichen Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m; Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben unberücksichtigt.
 4. In den Fällen der Nr. 1 - 3 ist bei darüber hinausgreifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung parallel zur Erschließungsanlage zu berücksichtigen.
 5. Die Tiefenbegrenzung gemäß Ziffer 3 a) und b) gilt nicht für Grundstücke, die insgesamt Baulandqualität haben (unbeplanter Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuches).
- (3) Die zulässige Geschossfläche ergibt sich aus einer Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl; ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl festgesetzt, so wird die Geschossflächenzahl durch Teilung der Baumassenzahl durch 3,5 ermittelt, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.
- (4) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden behandelt wie Grundstücke mit einer Geschossflächenzahl von 0,8; gleiches gilt für Grundstücke mit gewerblicher Nutzung ohne Bebauung in unbeplanten Gebieten wie auch für Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschossflächenzahl ausgewiesen sind.
Bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine nichtgewerbliche Nutzung ohne Bebauung oder eine Bebauung mit Garagen festgesetzt oder für die in unbeplanten Gebieten eine solche Nutzung möglich oder tatsächlich vorhanden ist, gilt als zulässige Geschossfläche die mit 0,5 vervielfachte Grundstücksfläche.
- (5) Sind die gemäß der Absätze 3 und 4 ermittelten zulässigen Geschossflächen bei einzelnen Grundstücken durch eine Bebauung im Wege von Ausnahmen und Befreiungen

oder sonstiger Weise tatsächlich überschritten, so gilt für diese Grundstücke als zulässige Geschossfläche die höhere tatsächliche Geschossfläche.

- (6) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder eine Geschossflächenzahl noch eine Baumassenzahl festsetzt, gilt:
- a) Bei bebauten Grundstücken ist die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen maßgebend, mindestens jedoch eine Geschossflächenzahl von 0,4.
 - b) Bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken ist die baurechtliche zulässige Geschossflächenzahl (§ 34 BauGB in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung) maßgebend.
- (7) Die gemäß der Abs. 3 bis 6 ermittelten Geschossflächenzahlen sind für Grundstücke in Kern- und Gewerbegebieten um 0,4 und in Industriegebieten um 0,6 zu erhöhen. In den übrigen wie auch in den unbeplanten Gebieten ist für Grundstücke die Geschossflächenzahl um 0,4 zu erhöhen, wenn sie tatsächlich überwiegend gewerblich und um 0,6, wenn sie tatsächlich überwiegend industriell genutzt werden oder genutzt werden können.
- (8) Für die Bestimmung des Charakters eines Gebietes sind in beplanten Gebieten die Festsetzungen des Bebauungsplanes, im Übrigen die in den §§ 2 ff der Baunutzungsverordnung angegebenen Merkmale maßgebend.
- (9) Wird ein bereits an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Anschlussbeitrag neu zu berechnen und der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen, wenn für das neu hinzugekommene Grundstück noch kein Anschlussbeitrag oder eine einmalige Kanalanschlussgebühr nach früherem Recht erhoben und bezahlt worden ist.
- (10) 1. Der Anschlussbeitrag beträgt 4,16 € je qm der Berechnungsgrundlage gem. Abs.1.
2. Besteht nicht die rechtliche oder tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.
Dieser beträgt
- | | |
|----------------------------------------------------|-------------------|
| a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser | 50% des Beitrags, |
| b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser | 50% des Beitrags. |
3. Entfallen die in Ziffer 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeiten, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu bezahlen.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage (Schmutzwasser- oder Regenwasserkanal) angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit der Genehmigung des Anschlusses, spätestens jedoch mit dem tatsächlichen Anschluss.

- (3) Im Falle des § 3 Abs. 10 Satz 3 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald das Grundstück mit dem Vollanschluss an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

§ 5 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird 1 Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 Übergangsvorschrift

- (1) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstückes bereits eine Anschlussgebühren- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war und wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.
- (3) Bei Beitragspflichtigen, die nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erkrath vom 23.12.1975 bis zur Veröffentlichung dieser Satzung herangezogen werden konnten, wird der Anschlußbeitrag nur in der Höhe erhoben, wie er sich bei der Anwendung der früheren Bestimmungen ergeben hätte.

§ 8 Benutzungsgebühren und Kleineinleiterabgabe

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage im Sinne des § 4 Abs. 2 und des § 7 Abs. 2 KAG erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 KAG einheitliche Benutzungsgebühren (Abwassergebühren).

- (2) Die Stadt erhebt getrennte Benutzungsgebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser.
- (3) Zur Deckung der Abwasserabgabe, welche die Stadt gem. § 64 Abs. 1 LWG anstelle der Einleiter zu zahlen verpflichtet ist, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser einleiten, wird eine Kleininleiterabgabe erhoben, in der ein angemessener Verwaltungskostenzuschlag enthalten ist.

§ 9

Gebührenmaßstab, Gebührensatz, Feststellung der Wassermengen

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser im Sinne des § 8 Abs. 1 dieser Satzung wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird bzw. nach der festgestellten Menge des anfallenden und in die Grundstücksentwässerungsanlage einzuleitenden Schmutzwassers berechnet. Berechnungseinheit ist der cbm Abwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge für Kanalanschlussnehmer gelten die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen, abzüglich der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (Wasserschwindmengen) innerhalb des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr), die nachweisbar nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Einbau, die Wartung und die Einhaltung der Eichfristen für einen Gartenwasserzähler erfolgen auf Kosten des Gebührenpflichtigen. Die Ablesedaten der Wasserschwindmengen sind vom Gebührenpflichtigen bis zum 15.09. des jeweiligen Jahres an den Abwasserbetrieb der Stadt Erkrath zu übermitteln. Der Einbau muss durch einen Fachbetrieb innerhalb des Gebäudes im Trinkwassersystem erfolgen. Die Anwendung der jeweils gültigen Regelung bzw. des Merkblattes des Abwasserbetriebes der Stadt Erkrath sind Voraussetzung für die Anerkennung der Wasserschwindmenge. Macht der Gebührenpflichtige glaubhaft, dass der Aufwand einer Installation der in den jeweils gültigen Regelungen (Richtlinien bzw. Merkblätter) als Standard vorgesehenen Wasserzähler – Einbaugarnitur im Haus des Gebührenpflichtigen unzumutbar hoch wäre, ist auf Antrag des Gebührenpflichtigen als Ausnahmefall auch die Installation von Zapfhahnzählern mit den zur Vermeidung von Missbrauch etwa erforderlichen Auflagen zuzulassen. Sind die Angaben unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Der Abwasserbetrieb behält sich eine vor Ort Kontrolle vor. Soweit der Gebührenpflichtige für Wasserschwindmengen - außerhalb der Gartenwasser Nutzung - durch ein spezielles Gutachten den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt Erkrath, vertreten durch den Abwasserbetrieb abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.
- (3) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge um 8 cbm / Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt. Maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung des vorangegangenen Kalenderjahres.

- (4) a) Die dem Grundstück zugeführte Schmutzwassermenge werden durch die Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, die für die Erhebung des Wassergeldes von den Stadtwerken zugrunde gelegte Wasserverbrauchsmenge dem städt. Abwasserbetrieb anzugeben. Er kann diese Verpflichtung erfüllen, sofern er der Stadt das Recht gibt, die Verbrauchsdaten aus der Verbrauchsrechnung der Stadtwerke zu entnehmen. Will er Verbrauchsdaten persönlich mitteilen, hat er dies der Stadt bis zum 01.11. des Verbrauchsjahres anzuzeigen. Erfolgt diese Anzeige nicht, so ist die Stadt berechtigt, im Namen des Gebührenpflichtigen nach Satz 4 zu verfahren.
- Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keine Wassermesser einbauen, ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge nach den durchschnittlich anfallenden Wasserbezugsmengen in der Stadt Erkrath Kubikmeter / Person festzulegen. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- b) Im Falle der zusätzlichen Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser ist eine Messeinrichtung zu installieren, um auch die so der Kanalisation zugeführte Abwassermenge ermitteln zu können – nicht gemessen werden dabei die evtl. über den Überlauf der Anlage in die Kanalisation gelangenden Niederschlagswassermengen. Die gemessene Abwassermenge ist in dem Fall Grundlage für die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren. Diese werden neben den Schmutzwassergebühren für die Wassermengen, die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführt werden, berechnet. Die Ablesung und Abrechnung erfolgt einmal jährlich durch den städtischen Abwasserbetrieb. Die Stadt kann sich bei der Ablesung und Abrechnung der Stadtwerke Erkrath GmbH bedienen. Macht die Stadt davon Gebrauch, sind zwingend die von den Stadtwerken Erkrath einzubauenden Wasserzähler zu verwenden, deren Wartung und Ablesung nur durch die Stadtwerke erfolgt.
- (5) Die Schmutzwassergebühren betragen ab dem 01.01.2022 je cbm Schmutzwasser jährlich:
- a) Bei Nichtmitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden mit Kanalanschluss 2,12 €;
 - b) Bei Mitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden gemäß § 9 Abs. 10 dieser Satzung 1,09 €.

Abweichend davon beträgt die Schmutzwassergebühr je cbm Schmutzwasser vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 jährlich:

- a) Bei Nichtmitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden mit Kanalanschluss 2,17 €;
- b) bei Mitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden gemäß § 9 Abs. 10 dieser Satzung 1,17 €.

Abweichend davon beträgt die Schmutzwassergebühr je cbm Schmutzwasser vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 jährlich:

- a) Bei Nichtmitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden mit Kanalanschluss 2,07 €;
 - b) bei Mitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden gemäß § 9 Abs. 10 dieser Satzung 1,12 €.
- (6) Für industrielles und gewerbliches Schmutzwasser, dessen Ableitung oder Reinigung der Stadt erhöhte Kosten verursacht (z.B. Schmutzwasser aus Molkereien, Brauereien usw.), ist eine laufende Zusatzgebühr zu zahlen; sie beträgt 20 v. H. der laufenden Schmutzwassergebühr. Als Bemessungsmaßstab gilt Absatz 1 entsprechend.
- (7) Der Berechnung der laufenden Schmutzwassergebühren werden für die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgung zugrunde gelegt:
- a) die für die Erhebung der Wassergelder laut Wassermesser für das vorangegangene Kalenderjahr zugrunde gelegte Verbrauchsmenge;
 - b) in Fällen, in denen noch keine Berechnungsgrundlage gem. Abs. 7 a) besteht (Neubauten etc.), wird die Gebühr nach einem geschätzten Wasserverbrauch berechnet. Bei Vorliegen der ersten Berechnungsgrundlage wird diese auch für die zurückliegende Zeit für anwendbar erklärt.

Wenn sich die Stadt zur Feststellung der maßgeblichen Wassermengen der Stadtwerke bedient, sind der Ablesezeitraum für das Frischwasser und der Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr) nicht identisch. In diesem Fall wird die im Ablesezeitraum ermittelte und in Rechnung gestellte Frischwassermenge des Anschlussnehmers auf den Veranlagungszeitraum umgerechnet.

Dabei wird der tatsächlich auf den Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr) entfallende Anteil der im vorhergehenden Ablesezeitraum ermittelten Frischwassermenge bis zum Ende des Kalenderjahres hochgerechnet. Der Gesamtwert bildet die gebührenpflichtige Wassermenge nach Absatz 2, Satz 1.

- (8) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung des Schmutzwassers in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück verlangt, ermäßigt sich die Gebühr um die Hälfte. Die Ermäßigung entfällt mit dem Wegfall der Notwendigkeit einer Vorklärung oder Vorbehandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück. Eine Ermäßigung kommt nicht in Betracht für Grundstücke mit industriellen, gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass das Schmutzwasser dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart des eingeleiteten Schmutzwassers entsprechen.
- (9) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Gebühr um die nach § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 KAG anrechnungsfähigen Beträge in der Höhe, wie sie sich nach einem Verschmutzungsbeiwert 1,0 errechnen. Der dem einzelnen Verbandsmitglied einzuräumende Nachlass wird in Form einer gesondert erhobenen Kanalbenutzungsgebühr für Mitglieder der Wasserwirtschaftsverbände (Abs. 5 b) gewährt.

- (10) Die Kleininleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes, die am 30.06. des dem Erhebungszeitraum vorhergehenden Jahres dort mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.
- (11) Die Kleininleiterabgabe beträgt je Bewohner € 18,15 im Jahr.

§ 10

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten, überbauten, befestigten oder anderweitig versiegelten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und / oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

- (2) Grundstücksflächen nach Abs. 1 werden in zwei Klassen eingeteilt:

Klasse 1 Wasserundurchlässige Flächen, z.B. Normaldächer (Dächer, die keine Gründächer sind), Asphalt, Beton, Pflaster, Verbundsteine, Betonsteinplatten.

Klasse 2 Wasserdurchlässige Flächen, z.B. Schotter, Kies, Splitt, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster mit Fugen > 3 cm, Porenpflaster sowie Gründächer mit einer geschlossenen Pflanzendecke, die dauerhaft einen verzögerten oder verringerten Abfluss des Niederschlagswassers bewirken.

Die Nachweispflicht für die Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit der Grundstücksflächen nach der Klasse 2 liegt beim Gebührenpflichtigen. Bestehen Zweifel an der Einordnung der Flächen in die Klasse 2, hat dieser die Wasserdurchlässigkeit bzw. die Wasserrückhaltefähigkeit der jeweiligen Flächen nach Aufforderung durch die Stadt auf seine Kosten durch Einholung eines geeigneten Sachverständigen-gutachtens zu belegen.

- (3) Grundstücksflächen der Klasse 1 sind ohne Abzug gebührenpflichtig. Infolge ihrer zumindest eingeschränkten Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit werden die jeweiligen tatsächlichen Grundstücksflächen der Klasse 2 zu 50 % als bebaute und / oder befestigte Grundstücksfläche veranlagt.
- (4) Die bebauten (bzw. überbauten) und / oder befestigten Flächen werden im Wege einer Luftbildauswertung verbunden mit der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und / oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem

Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und / oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen zutreffend durch die Stadt ermittelt wurden.

Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und / oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben / Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und / oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt.

- (5) Wird die Größe der bebauten und / oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Die veränderte Größe der bebauten und / oder versiegelten Fläche wird mit dem ersten Tag des Monats berücksichtigt, wenn die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt bis Ende des Monats zugegangen ist.
- (6) Abflusswirksame Flächen, die an eine Zisterne, mit einem Fassungsvermögen von mindestens 3 m³ und mit einem Überlauf an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, werden bei der Gebührenermittlung und -erhebung wie folgt veranlagt:
- wenn das aufgefangene und zwischengespeicherte Oberflächenwasser einer häuslichen Brauchwassernutzung zugeführt wird, 50 %.
 - wenn das aufgefangene und zwischengespeicherte Oberflächenwasser für Gartenbewässerung genutzt wird, 75 %.

Sind je m³ Zisternenvolumen mehr als 33 m² befestigte, abflusswirksame Fläche angeschlossen, so wird der übersteigende Flächenanteil ungemindert veranlagt (Mindestvolumen: 30 l/m² angeschlossene befestigte und abflusswirksame Fläche).

- (7) Die Niederschlagswassergebühren betragen ab dem 01.01.2022 für jeden Quadratmeter bebauter und / oder befestigter Fläche im Sinne des Absatzes 1 jährlich 1,04 €.

Abweichend davon beträgt die Niederschlagswassergebühr für jeden Quadratmeter bebauter und / oder befestigter Fläche vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 jährlich 1,03 €.

Abweichend davon beträgt die Niederschlagswassergebühr für jeden Quadratmeter bebauter und / oder befestigter Fläche vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 jährlich 1,12 €.

§ 11

Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht

(1) Gebührenpflicht für Kanalanschlussnehmer

- 1.1 Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Dies gilt entsprechend bei der Umwandlung in einen Vollanschluss.
- 1.2 Für die Anschlüsse, die bei Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- 1.3 Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung folgt.

(2) Abgabepflicht für Kleineinleiter

- 2.1 Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabe wird vom städtischen Abwasserbetrieb erhoben und eingezogen.
- 2.2 Die Abgabepflicht endet mit dem Wegfall der Kleineinleitung.

§ 12

Gebühren- und Abgabepflichten

(1) Gebührenpflichtige sind:

- a) der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,
- b) der Nießbraucher die- oder derjenige, die oder der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
- c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Für Gebäude mit Wohnungseigentum ist zur Gebühren- bzw. Abgabenzahlung der nach dem Wohnungseigentumsgesetz in der jeweils geltenden Fassung bestellte Verwalter verpflichtet.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen; er haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von dem Eigentümerwechsel erhält. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend.
- (4) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Be-

messungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Dies schließt die Pflicht zur Mitwirkung im Falle einer geplanten Änderung der Grundlage für die Gebührenerhebung ein.

§ 12a

Vorausleistungen, Entstehen der Gebühr

- (1) Die Gemeinde erhebt nach § 6 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen entweder monatliche oder vierteljährliche Vorausleistungen (Abschlagszahlungen) am 15. jedes Monats oder am 01.03., 01.06., 01.09., 01.12. auf die Jahresabwassergebühr für das Schmutz- und Niederschlagswasser in Höhe von einem Elftel bzw. einem Viertel des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Vorausleistungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauffolgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet.

§ 13

Fälligkeit

- (1) Soweit in den Absätzen 3 bis 5 nichts anderes bestimmt ist, werden die Benutzungsgebühr (Abwassergebühren) und die Kleineinleiterabgabe einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Benutzungsgebühr und die Kleineinleiterabgabe werden durch Gebührenbescheid erhoben. Die Benutzungsgebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (3) Wird die Benutzungsgebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert, so gilt deren Fälligkeit.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird 14 Kalendertage nach Zugang des Bescheides fällig. Für Abschlagszahlungen gelten die angegebenen Fälligkeiten.
- (5) Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbe-

träge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 14

Aufwandsersatz für Grundstücks- und Hausanschlüsse

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücks- und Hausanschlüsse an die öffentlichen Abwasseranlagen (Schmutz- und Regenwasserkanal) sind von den Grundstückseigentümern unmittelbar mit den mit diesen Arbeiten beauftragten Firmen abzurechnen.
- (2) Die Stadt behält sich vor, auf Kosten des Anschlussnehmers den Kanalanschluss mittels Kamerabefahrung zu untersuchen (fachgerechter Anschluss).
- (3) Der Ersatzanspruch für die Herstellung entsteht mit der endgültigen Herstellung (Fertigstellung) der Anschlussleitung für die übrigen ersatzpflichtigen Tatbestände (Abs. 1) mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- (4) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, zu dem die Anschlussleitung verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.

Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.

Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung (§ 10 Abs. 2 der Entwässerungssatzung in der jeweils gültigen Fassung), so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstückes ersatzpflichtig.

Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstückes zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

§ 15

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 16
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erkrath vom 23.12.1975 außer Kraft.

Erkrath, den 17.07.2013

gez. Werner
Bürgermeister